Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.11.1971) Drucksache 8/21

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/ 21
15. 11. 71

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes (Erweiterung des Gemeingebrauchs und des Uferbetretungsrechts der erholungssuchenden Bevölkerung)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Artikel I

Das Bremische Wassergesetz vom 13. März 1962 (BremGBl. S. 59 — SaBremR 2180-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) die Wörter „natürlichen fließenden" werden gestrichen. An ihrer Stelle wird das Wort „oberirdischen" eingefügt.

b) Die Wörter „außer größeren Stauanlagen (§ 73) und Wasserspeichern" werden gestrichen.

c) Die Kommata nach dem Wort „Gewässer" sowie dem früheren Wort „Wasserspeichern" werden gestrichen.

2. § 61 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) An größeren Stauungen (§ 73) und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern, kann der Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) ausgeschlossen, eingeschränkt oder auf bestimmte Arten beschränkt werden. Ausschluß, Einschränkung oder Beschränkung des Gemeingebrauchs sind nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse unerläßlich oder wegen erheblich überwiegender Interessen Privater erforderlich sind. Bei der Abwägung ist auf die Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen."

3. Nach § 62 wird ein neuer § 62 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 62 a

Uferbetretungsrecht

(1) Im Abstand bis zu 50 m von Gewässern, die dem Gemeingebrauch unterliegen, kann die Wasserbehörde dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgeben, das Betreten seines Grundstücks durch die Allgemeinheit zu dulden.

(2) Eine Verfügung nach Absatz 1 soll ergehen, soweit dies im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Neben dem Betreten kann dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung anderer Nutzungsformen zur Sicherung des Uferbetretungsrechts auferlegt werden, sofern diese nur vorübergehender Art sind. Sie darf nicht ergehen, sofern sie einen Gewerbebetrieb oder einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb in seinem Bestand gefährden oder aus anderen Gründen eine offensichtlich unbillige Härte darstellen würde. Bei der Abwägung ist auf die Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

(3) Stellt sich eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 als Enteignung dar, so ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. §§ 49, 51, 52, 53 gelten entsprechend. Entschädigungspflichtig sind die Gemeinden."

4. In § 90 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit eine Verfügung nach § 62 a Absätze 1 und 2 ergangen ist, trägt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltspflicht."

5. Der bisherige § 90 wird zu § 90 Absatz 1.

Artikel II

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, das Gesetz unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Franke und Fraktion der SPD

Carl Schünemann Bremen